

Satzung des „SSC Soltmann“ von 1962 Bad Salzdetfurth e.V.

§1

Der Schwimmsportclub Soltmann e.V. ist am 22.06.1962 gegründet und ist ein Amateursportverein im Sinne des Deutschen Schwimmverbandes (DSV). Er hat seinen Sitz in Bad Salzdetfurth, Schwimmbezirk Hannover, Kreis Hildesheim des Schwimmverbandes Niedersachsen e.V.

§2

Der Schwimmsportclub Soltmann bezweckt die sachgemäße Ausbildung der Mitglieder:

1. Erlernen des Schwimmens
2. Weiterbildung in allen Teilen des Schwimmsports und artverwandten Leibesübungen
3. In den artverwandten Ballspielen
4. Im Retten Ertrinkender und in der Vornahme von Wiederbelebungsversuchen an scheinbar Ertrunkenen

§3

Der SSC Soltmann ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen.

§4

Die Aufnahme kann von jeder unbescholtenen Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, schriftlich laut Antragsformular, beantragt werden.

Bei Anmeldung von Jugendlichen und Kindern ist die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nötig.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen in der Hauptversammlung ernannt werden, die sich um den Club oder um den Schwimmsport besondere Verdienste erworben haben.

§5

Die Mitglieder sind berechtigt alle Einrichtungen des Clubs zu benutzen.

Die Mitglieder, die vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum des Clubs oder der Stadt beschädigen, kommen voll für den Schaden auf.

Für Diebstahl, erlittenen Körperschäden und sonstige Schäden haftet der Club nicht.

§6

Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht. Ihre Vertretung übernimmt der sportliche Leiter in Verbindung mit dem Jugendwart und der Jugendwartin.

§7

Die Beitragssätze werden in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§8

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod
2. Durch Austrittserklärung gegenüber dem Club zum jeweiligen Quartalschluß, er muß dem Vorstand 14 Tage vorher schriftlich angezeigt und der Vierteljahresbeitrag voll gezahlt werden
3. Durch den Ausschluß durch den Vorstand.
Gegen den Ausschluß durch den Vorstand steht dem Mitglied der Einspruch beim Ehrenrat zu.

§9

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1.Vorsitzende(r)
- 2.Vorsitzende(r)
- Schriftführer(in)
- Schatzmeister(in)
- Schwimmwart(in)
- Wasserballwart(in)

Der Beirat besteht aus:

- Spartenleiter(in) der Versehrtenabteilung
- Frauenwart(in)
- Sozialwart(in)
- Jugendwart(in)
- Pressewart(in)

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gemäß der Satzung und Geschäftsordnung des Landesschwimmverbandes Niedersachsen erfolgen die Vorstandswahlen im jährlichen Wechsel und zwar wie folgt:

- 1.Vorsitzende(r),
- Schriftführer(in),
- Schwimmwart(in),
- Wasserballwart(in),
- Sozialwart(in) und
- Pressewart(in)

Sowie

- 2.Vorsitzende(r),
- Schatzmeister(in),
- Spartenleiter(in) der Versehrtenabteilung,
- Frauenwart(in) und
- Jugendwart(in)

Der Vorstand ist beschlussfähig bei mindestens 3 anwesenden Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihr Amt angetreten haben.

Satzungsänderungen, die vom Gesetz her verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese müssen den Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der (die) Vorsitzende bzw. der (die) 2. Vorsitzende jeweils in Verbindung mit einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

Sollte eine Verhinderung der (des) 1.Vorsitzenden und der (des) 2. Vorsitzenden gegeben sein, so ist der (die) Schriftführer(in) und der (die) Schatzmeister(in) oder aber der (die) Schriftführer(in) oder der (die)Schatzmeister(in) in Verbindung mit dem (der) Schwimmwart(in) und dem (der) Wasserballwart(in)zur Vertretung des Vereins berechtigt. Ein Vorstandsmitglied kann bis zu 2 Ämter kommissarisch einnehmen.

§10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich Anfang des Jahres statt, und zwar zu einem Zeitpunkt, an dem die Kassenführung abgeschlossen werden konnte. Sie ist immer beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1.Vorsitzenden zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung bekanntgegeben und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Die Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem vorgesehenen Jahreshauptversammlungstermin schriftlich bei dem 1.Vorsitzenden einzureichen.

Der 1.Vorsitzende leitet alle Versammlungen, sowie die Jahreshauptversammlung und vertritt den Club nach innen und außen. In Fällen, die ein Anhören des Vorstandes infolge Dringlichkeit nicht zulassen, entscheidet er selbständig. Er ist aber verpflichtet, in der nächsten Vorstandssitzung Bericht zu erstatten, die die Handlung auch protokolliert. Es steht dem Vorsitzenden frei, jederzeit Einsicht in die Akten und Bücher zu nehmen.

Bei fortgesetzter Vernachlässigung in der Geschäftsführung durch ein Vorstandsmitglied hat er in der nächsten Versammlung eventuell über eine Ersatzwahl entscheiden zu lassen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest des Geschäftsjahres eine Ersatzwahl durch die folgende Jahreshauptversammlung vorgenommen. Beim Ausscheiden des 1.Vorsitzenden entscheidet eine innerhalb von 4 Wochen einzuberufende Jahreshauptversammlung über die Neuwahl. Der 1. Und 2.Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, daß jeweils Rechtsverbindliche Erklärungen von zwei dieser Vorstandsmitgliedern abgegeben werden müssen.

Der 1.Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen, er entscheidet selbständig über dringende Fragen, weist die eingelaufenen Rechnungen zur Zahlung an und genehmigt dringliche Ausgaben bis zum Höchstbetrag von DM 500,--(Euro 250,--). Über derartige Bewilligungen ist auf der nächsten Vorstandssitzung Mitteilung zu machen.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung auf Beschluß des Vorstandes einberufen werden.

Außerdem können die stimmberechtigten Mitglieder (mindestens ein Drittel) die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.

§12

Der Schriftführer führt über jede Versammlung und auch Vorstandssitzung Protokoll. Die gefaßten Beschlüsse müssen jeweils ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom 1.Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen, er hat den Schriftverkehr in Verbindung mit dem 1.Vorsitzenden zu erledigen.

§13

Anfallende Rechnungen werden vom Schatzmeister bezahlt, nachdem diese vom 1.Vorsitzenden oder Vertreter abgezeichnet sind. Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Kassenbestand und für die richtige Führung der Kassengeschäfte.

§14

Der Schatzmeister überwacht die Einziehung der Vereinsbeiträge. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, hat er zu mahnen. Nach erfolgloser Mahnung hat er sie dem Vorstand namhaft zu machen. Wer länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden.

§15

Der Schwimmwart leitet den Fachbereich Schwimmen. Er gibt den Riegeführern Anweisungen für die Ausbildung der Mitglieder und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Übungsstunden verantwortlich. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls kann er den Besuch der Übungsstunden bis zu 4 Wochen untersagen. Startverbot bis zu 1 Jahr bzw. Strafen können vom 1. Vorsitzenden in Verbindung mit dem Schwimmausschuss wegen groben unsportlichen Verhaltens und Schädigung des Clubansehens ausgesprochen werden.

In jedem Fall ist ein Protokoll aufzunehmen und der nächsten Versammlung vorzulegen.

In jeder Vorstandssitzung erstattet er Bericht. Er leitet die Schwimmausschusssitzungen, die nach Bedarf einberufen werden. Wichtige Beschlüsse sind zu protokollieren; es erfolgt die Beschlussfassung über abzugebende Meldungen.

Der Wasserballwart leitet den Fachbereich Wasserball. Er gibt den Riegeführern Anweisungen für die Ausbildung der Mitglieder und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Übungsstunden verantwortlich. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls kann er den Besuch der Übungsstunden bis zu 4 Wochen untersagen. Startverbot bis zu 1 Jahr bzw. Strafen können vom 1. Vorsitzenden in Verbindung mit dem Wasserballausschuss wegen groben unsportlichen Verhaltens und Schädigung des Clubansehens ausgesprochen werden.

In jedem Fall ist ein Protokoll aufzunehmen und der nächsten Versammlung vorzulegen.

In jeder Vorstandssitzung erstattet er Bericht. Er leitet die Wasserballausschusssitzungen, die nach Bedarf einberufen werden. Wichtige Beschlüsse sind zu protokollieren; es erfolgt die Beschlussfassung über abzugebende Meldungen.

§16

§17

Zur Überwachung des Finanzwesens werden von der Jahreshauptversammlung 4 Kassenprüfer gewählt. Sie prüfen die Kassen mindestens einmal im Jahr und erstatten der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht.

§18

Die Wahl des Ehrenrates findet alle 3 Jahre statt.

Der Ehrenrat besteht aus einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen über 30 Jahre alt sein, bzw. 10 Jahre lang dem Verein angehören. Für die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates gilt übrigens das gleiche wie für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§9).

Kann in der Jahreshauptversammlung der Ehrenrat gar nicht oder nicht vollständig besetzt werden, so ist der Vorstand ermächtigt, daß unbesetzt gebliebene Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch ein geeignetes Mitglied des Vereins zu besetzen. In dem Fall, daß ein Mitglied des Ehrenrates bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ausfällt, gilt entsprechendes wie für den Ausfall eines Vorstandsmitgliedes, im übrigen ist der Vorstand des Vereins dazu befugt das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch ein geeignetes Mitglied des Vereins kommissarisch zu besetzen.

Der Ehrenrat tritt nach Entscheidung des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen, wovon der Vorstand zu informieren ist. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung in der dem Betroffenen Gelegenheit zu geben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Sofortige Suspendierung von einem Vereinsamt
4. Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
5. Ausschluß aus dem Verein

Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§19

Die Vorstandsmitglieder der angegliederten Abteilungen müssen rechtzeitig innerhalb der Abteilung vor der Jahreshauptversammlung gewählt werden. In der Jahreshauptversammlung erfolgt die Bestätigung.

§20

Die Eröffnung der Jahreshauptversammlung geschieht durch den 1.Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit durch seinen Vertreter. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung wird in die Tagesordnung eingetreten. Jeder, der zur Sache sprechen will, hat sich beim Vorsitzenden zu Wort zu melden. Dieser erteilt das Wort nach den eingegangenen Meldungen. Der Antragsteller spricht als erster und letzter vor der Abstimmung. Gegenanträge gelangen erst nach Ablehnung des Urantrages zur Abstimmung. Ein Antrag auf Schluß der Debatte oder Übergang zur Tagesordnung kann ohne Worterteilung gestellt und sofort zur Abstimmung gebracht werden.

Ist Schluß der Debatte angenommen, so hat außer dem Antragsteller nur noch ein Redner das Wort.

Schluß der Debatte kann nur beantragt werden von Mitgliedern, die nicht zur Sache gesprochen haben.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufheben gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1.Vorsitzende (Verhandlungsleiter).

Wenn mehrere Vorschläge vorliegen, kann die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Zersplitterung der Stimmen ist derjenige, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gewählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§21

Änderungen der Satzung können nur durch eine Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des SSC Soltmann kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung einberufen werden, die mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Das nach Erledigung bestehender Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Stadt Bad Salzdetfurth mit der Bestimmung, daß es nur Gemeinnützigem zugewandt wird für Zwecke des Schwimmsports (Erteilung unentgeltlichen Schwimmunterrichts).

*Angenommen in der Jahreshauptversammlung des SSC SOLTMANN von 1962, Bad Salzdetfurth e.V.
Geändert in der Jahreshauptversammlung vom 25. Februar 1966*

In geänderter Form angenommen in der Jahreshauptversammlung am 26. März 1976

In geänderter Form angenommen in der Jahreshauptversammlung am 26. März 1982

In geänderter Form angenommen in der Jahreshauptversammlung am 18. März 1988

In geänderter Form angenommen in der Jahreshauptversammlung am 05. März 1993

In geänderter Form angenommen in der Jahreshauptversammlung am 05. März 1999

In geänderter Form angenommen in der Jahreshauptversammlung am 30. März 2001

Bad Salzdetfurth, den 30. März 2001

Anlage 2

Anhang

Zur Satzung des SSC Soltmann, angenommen in der Jahreshauptversammlung Des SSC Soltmann von 1962 Bad Salzdetfurth e.V.

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 25. Februar 1966

In geänderter Form angenommen in der Jahreshauptversammlung am 26. März 1976

Der SSC Soltmann e.V. mit Sitz in Bad Salzdetfurth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dieser Anhang wurde in der Jahreshauptversammlung des SSC Soltmann e.V. am 15. März 1985 angenommen.

Bad Salzdetfurth, den 15. März 1985